

# Staatliche Gemeinschaftsschule „Am Morgenberg“ Triptis



## **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“**

Umsetzung des Masernschutzgesetzes für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ vom 10. Februar 2020, ist seit 1. März 2020 in Kraft.

Das Gesetz gilt für Gemeinschaftseinrichtungen, wie die allgemein- und berufsbildenden Schulen; für letztere nur soweit überwiegend minderjährige Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der Gemeinschaftseinrichtung, d.h. die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sind für die Umsetzung verantwortlich.

Das Gesetz sieht drei Möglichkeiten vor, den Masernschutz dem Leiter der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung nachzuweisen:

1. durch den **Impfausweis**, in dem die beiden Masern-Impfungen eingetragen sind;  
**(Dieser ist im Original in der Schule vorzulegen!)**
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine bestätigte bestehende Masern-Immunität (z.B. auf dem Formular „Ergebnis der Einschulungsuntersuchung“) oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;
3. durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Mit dem Masernschutzgesetz wurden der Schulleitung folgende Kontrollaufgaben zugewiesen:

- Die Prüfung der vorgelegten Nachweise über Masern-Impfschutz, Masern-Immunität oder Kontraindikationen bei allen Schülerinnen und Schülern.
- Die Benachrichtigung mit den personenbezogenen Angaben an das zuständige Gesundheitsamt, wenn der Nachweis nicht erbracht wurde. Aufgrund der Schulpflicht darf die Schule trotzdem besucht werden.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass ich Dokumente in einer anderen Sprache nicht anerkennen darf. In diesen Fällen bin ich ebenfalls verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat weitergehende Informationen zum Masernschutzgesetz unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) zur Verfügung gestellt. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat auf der Seite [www.thueringen-impft.de](http://www.thueringen-impft.de) ebenfalls Informationen zum Impfschutz veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Weiß

Schulleiter